

166 – Frau Strobel

Mitteilung an die Bezirksvertretung Jöllenbeck

Anfrage Bündnis 90 Die Grünen bzgl. Bauschuttablagerung Heidsieker Heide Höhe Hausnr. 86 in 33739 Bielefeld

Text der Anfrage:

Ist der Verwaltung dies Bauschuttablagerung bekannt und in welcher Form ist die Verwaltung hier eventuell schon tätig?

Zusatzfrage 1

Ist Maßnahmen werden ergriffen, um eine weitere Umweltgefährdung auszuschließen und den Weg wieder nutzbar zu machen?

Zusatzfrage 2

Sollte ein Verursacher ermittelt werden können, wie wird dieser zur Verantwortung gezogen?

Antwort:

Am 14.04.2021 wurde eine Beschwerde über das BürgerServiceCenter der Stadt Bielefeld per E-Mail an die zuständige Kollegin Frau Herold (Amt 166 – Ordnung und Gewerbe) weitergeleitet. In der Beschwerde ging es um die Schuttablagerung am Wanderweg Heidsieker Heide hinter Hausnr. 86. Vor Ort wurden Fotos der Ablagerung gefertigt und das Umweltamt wurde über die Ablagerung in Kenntnis gesetzt. Nach RS mit dem Umweltamt verbleibt die Angelegenheit federführend im Bezirksamt. Die Ämter bleiben untereinander bzgl. der Angelegenheit in Kontakt.

Zusatzfrage 1:

Der Verursacher konnte ermittelt werden und wurde darüber informiert, dass der Bauschutt gem. des Runderlass „Güterüberwachung von Mineralstoffen im Straßenbau“ vom 09.10.2001 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW und dem Runderlass „Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) im Straßen- und Erdbau“ vom 09.10.2001 des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand, Energie und Verkehr NRW nicht den Anforderungen entspricht und somit nicht als Baustoff in die Erde gebracht werden darf.

Der Weg wurde in der 16. KW bereits wieder nutzbar gemacht. Der Bauschutt wurde entfernt. Bilder bzgl. der Wiederherstellung wurden gefertigt.

Zusatzfrage 2:

Der Verursacher wurde ermittelt und wie in Zusatzfrage 1 bereits erwähnt, über die Anforderungen von Recyclingstoffen informiert. Der Verursacher wurde aufgefordert die Entsorgung des Bauschuttes sofort zu beenden und die bereits eingebrachten Materialien zu entfernen, ordnungsgemäß zu entsorgen und den Weg wieder nutzbar zu machen.

Der Verursacher wurde weiterhin darüber belehrt, dass es sich bei der Ablagerung der Materialien um eine illegale Müllentsorgung und somit um einen Verstoß gem. § 28 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz handelt. Sofern der Verursacher den Zustand nicht fristgerecht beseitigt, ist ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einzuleiten. Der Verursacher wurde über diese Maßnahme informiert.

Der Weg wurde bereits wieder in seinen Ursprungszustand zurückversetzt, so dass keine weiteren Schritte einzuleiten sind.

I.A.
Herold